

opta data dialog GmbH
Berthold-Beitz-Boulevard 514,
45141 Essen

-im folgenden odd genannt -

Anlage A Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge der odd mit einem Auftraggeber. Auftraggeber im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 13 BGB. Geschäftsbedingungen der Kunden werden weder ganz noch teilweise Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn diesen von Seiten der odd nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die von odd durchgeführten Aufträge werden von dieser rein auf dienstvertraglicher Basis erbracht.

2. Angebot und Vertragsschluss

In Prospekten, Webseiten, Anzeigen und sonstigen Medien enthaltene Angebote der odd sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sonstige Willenserklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. E-Mail und Fax genügen dieser Form nicht. Dies gilt auch für Ergänzungen, Modifizierungen, Lieferfristen oder Nebenabreden. Der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt zustande, wenn odd den bei ihr eingegangenen Kundenauftrag schriftlich bestätigt. Sofern sich odd zur Erbringung angebotener Dienste eines Dritten als Erfüllungsgehilfen bedient, wird dieser nicht Vertragspartner des Auftraggebers.

3. Datenschutz

3.1 Die odd verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (siehe Anlage B zur Auftragsverarbeitung). Anlage B ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.

3.2 Der Kunde als datenerhebende Stelle verpflichtet sich die Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO umzusetzen und die Betroffenen (=natürliche Personen) über das Auftragsverhältnis zur odd zu informieren. Dies kann über ein ausgehändigtes Informationsschreiben oder über einen Aushang in der Praxis erfolgen. Die odd wird die Einhaltung der Informationspflichten, insbesondere im Gespräch mit den Betroffenen, prüfen.

3.3 Zählt der Kunde zu den Berufsgeheimnisträgern nach § 203 StGB ist für die Weitergabe der Daten an odd grds. eine schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung des Betroffenen erforderlich. Diese Erklärung ist der odd auf Anforderung, zum Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden, vorzulegen. Die odd wird die Einhaltung dieser Verpflichtung zudem durch regelmäßige Stichproben beim Kunden kontrollieren.

Die Erklärungen sind vom Kunden gemäß den für Rechnungen geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu verwahren. Dies gilt auch dann, wenn das Abrechnungsverhältnis zur odd noch vor Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist beendet werden sollte.

3.4 Kommt der Kunde seinen Pflichten zur Einholung der Erklärungen und / oder Aufbewahrungspflichten nicht nach und entsteht der odd hierdurch ein Schaden, ist der Kunde der odd gegenüber zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

3.5 Auf die Einholung von Einwilligungserklärungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn es dem Kunden unmöglich ist, die Einwilligungserklärung beim Betroffenen einzuholen oder dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall wird der Kunde die odd gem. § 203 Abs.4 Nr.1 StGB zur Geheimhaltung verpflichtet. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

4. Geheimhaltung/Telefonmitschnitte

4.1 odd verpflichtet sich alle ihr während der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages und sofern ein Auftrag nicht zustande kommt.

4.2 odd kann bei Zustimmung des Adressaten einen Teil der Gespräche aus Gründen der Qualitätssicherung mitschneiden. Diese Mitschnitte werden ausschließlich zu diesem Zweck erstellt und kurze Zeit später wieder gelöscht. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Herausgabe der Mitschnitte besteht grundsätzlich nicht.

5. Referenzkunden

Der Kunde räumt der odd das Recht ein, diesen in Veröffentlichungen gleich welcher Art als Referenzkunden auszuweisen und in diesem Zusammenhang Namen, Marken und Logos des Kunden zu verwenden. Dies gilt aber nur solange bis der Kunde der Verwendung und Nennung schriftlich widerspricht.

6. Liefer- und Leistungszeit

6.1 Wird durch den Auftrag zusätzlich eine Lieferung etwa von Daten/Sachen/Auswertungen geschuldet, ist dieser in der Bestellung / Beauftragung klar zu bezeichnen. Ebenso sind Liefertermine schriftlich zu fixieren. Die Erfüllung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass der Kunde der odd alle zur Auftragserfüllung notwendigen Informationen und Daten (wie etwa Produktbeschreibung, und Adressen) übergeben und zur Bearbeitung freigegeben hat. Übergebene Dateien müssen MS – Office kompatibel sein.

6.2 Die Überschreitung vereinbarter Zeiträume zur Information- und Datenübergabe durch den Kunden, berechtigt odd die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern. Verlangt der Kunde eine Änderung des Auftrages beginnt die Lieferzeit erst mit schriftlicher Bestätigung der Änderung durch odd.

6.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der odd die Lieferung-, bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat odd auch bei verbindlich festgelegten Lieferterminen nicht zu vertreten. Hier ist odd berechtigt die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Aktivierungsphase nach hinten zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Der Kunde trägt die Gefahr für die Lieferung, sobald sie der ausführenden Transportperson übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Betriebsstätte der odd verlassen hat. Sollte der Versand ohne Verschulden der odd unmöglich werden, geht die Gefahr ebenfalls mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

7. Sorgfaltspflichten und Haftung

7.1 odd verpflichtet sich, alle übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmannes durchzuführen.

7.2 odd telefoniert im Namen des Kunden nach vereinbarter Projektbeschreibung. Für die Gesprächsinhalte und die bestehende Kundengeschäftsbeziehung zeichnet der Auftraggeber verantwortlich.

7.3 Der Kunde haftet allein, wenn durch die Durchführung seines Auftrages Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt odd insofern von allen Ansprüchen Dritter frei. Insbesondere sorgt der Kunde bei Verkaufskampagnen dafür, dass die der odd zur Verfügung gestellten Adressen nicht unter das Verbot der unlauteren Ansprache von Nichtkaufleuten im geschäftlichen Verkehr fallen. Haben die Adressaten keine Erlaubnis zur Ansprache seitens des Kunden erteilt, ist odd dies zwingend mitzuteilen. Der Kunde hält odd als Erfüllungsgehilfen zudem frei von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen unlauteren Wettbewerbs oder Verstöße gegen das E-Kommerzgesetz.

8. Urheberrecht

Das Urheberrecht an und das Recht zur Vervielfältigung von Gesprächsleitfäden, an eigenen Manuskripten, Entwürfen, Datenbanken, Software u.s.w. verbleiben bei odd. Etwas anderes gilt nur, wenn Ausdrücke oder etwa Datenträger ausdrücklich für den Auftraggeber erstellt worden sind und dies Übertragung der Rechte vorab mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart worden ist.

9. Preise

9.1 Alle Preise der odd verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Die Kosten des Auftrages inkl. der Aktivierungskosten sind sofort nach Rechnungserstellung ohne Abzug zahlbar. Der Projektierungs- und/oder Akquisitionsstart geht mit dem Zahlungseingang unserer vereinbarten Forderung konform. Der sofortige Ausgleich unserer Forderungen ist die Basis für die termingerechte und zeitnahe Projektbearbeitung und Grundlage für die Überstellung der Adressengesamtdaten nach Projektende. Dem Kunden ist bekannt, dass das jeweilige Telefon-Marketing-Projekt und/oder die verbindlich geordnete Dienstleistung – und deren termingerechte Bearbeitung – in Verzug gerät, wenn die Aktivierungskosten vom Kunden nicht vorab beglichen werden. Aktivierungskosten sind Kosten für: Adressbeschaffung, Mailingvorbereitung und -versand, Portokosten, Rufnummernermittlung, Erstellung von Projektbeschreibungen und Schulungskonzepten, Erstellen von Datenbanken, Adressen- und/oder

Datenbankgleichdienstleistungen sowie individuell zu definierende Geschäftsabläufe.

9.3 Bei unbefristeten Verträgen erfolgt die Rechnungslegung monatlich. Die Rechnungen werden monatlich bis zum 4. Bankgeschäftstag (Mo-Fr. ohne Feiertag) des Folgemonats über die erbrachten Leistungen des Vormonats erstellt. Die letzte Rechnung wird 1 Bankgeschäftstag nach Projektende erstellt.

Bei befristeten Verträgen werden die Projektkosten nach Projektende fällig.

10. Ausfallpauschale und Ausfallhonore

10.1 Bei einem durch den Auftraggeber verursachten Projektausfall oder der Nichtinanspruchnahme verbindlich gebuchter Mitarbeiterkapazitäten / Mengen werden die nicht mehr zu erbringenden Leistungen mit einer Ausfallpauschale in Höhe von 50 % der nicht zur Entstehung gelangten Honoraranprüche gebucht und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

10.2 Bei einer Anrufkapazität von mehr als 500 Anrufen im Monat durch odd berechnen sich die Ausfallhonore bei Nichtinanspruchnahme bis zum nächst möglichen Kündigungszeitpunkt (Staffelung gemäß Vertrag) auf der Basis von 50 % des durchschnittlichen Anrufvolumens/Monat.

10.3 Sofern sich nach verbindlicher Festlegung des Starttermins Verschiebungen einzelner Projektdurchgänge ergeben, welche nicht von odd zu vertreten sind, können Ausfallhonore berechnet werden. Sie betragen für das Projekt je geplantem Telemarketing-Mitarbeiter 320,00 € und je IT- und Projektassistenten 990,00 € täglich.

10.4 Bei einer Überkapazität der vereinbarten Adressmenge/des vereinbarten Stundenkontingents von bis zu 10% für den vereinbarten Zeitraum, werden die Ressourcen flexibel zur Verfügung gestellt und analog zum Vertragsinhalt berechnet.

10.5 Bei einer durch den Kunden verursachten Unterkapazität der vereinbarten Adressmenge/des vereinbarten Stundenkontingents für den vereinbarten Zeitraum, wird die fehlende Auftragsmenge zu 50 % berechnet.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Ansprüche der odd aus dem zugrundeliegenden Vertrag oder sonstigen Rechtsgründe gegen den Kunden verbleibt das zu liefernde Projektergebnis im Eigentum der odd. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets durch odd als Dienstleister, jedoch ohne dass diese eine Verpflichtung trifft. Erlischt das Miteigentum der odd infolge einer Verarbeitung durch den Kunden, so vereinbaren die Parteien, dass das Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilig auf odd übergeht. Bei Zugriffen Dritter wird der Kunde odd informieren und den Dritten auf deren Rechte hinweisen.

12. Adresslieferung durch odd

12.1 Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt die Adresslieferung durch odd auf dem elektronischen Versandweg.

12.2 odd übernimmt keine Gewähr für die postalische Richtigkeit und Vollständigkeit von ermittelten Adressen, da das Adressmaterial einer ständigen Änderung unterliegt, es sei denn, eine kostenpflichtige Adressqualifizierung wurde ausdrücklich vereinbart. odd haftet nicht

dafür, dass der Adressat das ist oder noch ist wofür er sich ausgibt oder wofür er ausgegeben wurde, sowie nicht für die Richtigkeit der in Erhebungen oder Befragungen gemachten Angaben des Adressaten.

12.3 Ist nichts anderes vereinbart, sind die von odd gelieferten Adressen und Informationen zur einmaligen zweckgerichteten Verwendung bestimmt. Die Überlassung von durch odd gelieferter Adressen oder sonstigen Informationen an Dritte sowie deren statistische Auswertung ist nicht zulässig. Dies gilt nur von durch odd selbst erhobenen Daten.

13. Haftungsbeschränkung

13.1 Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der odd oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens der odd sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet die odd gemäß den gesetzlichen Regeln.

13.2 Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der odd oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens der odd beruhen.

13.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden ergehende Haftung der odd besteht nicht.

14. Kündigungsfristen

14.1 Verträge, die ohne Laufzeitbefristung abgeschlossen werden, sind seitens einer Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündbar.

14.2 Ist der Vertrag zwischen odd und dem Auftraggeber auf ein bzw. zwei Jahre befristet, ist der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

14.3 Das Recht einer Partei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt

15. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat die vertragsgemäße Lieferung von Informationen, Daten etc. unverzüglich zu prüfen und odd spätestens innerhalb von einer Woche nach Liefereingang schriftlich anzuzeigen. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

16. Sicherheitsabtretung

16.1 Ist der Kunde gleichzeitig auch Kunde der opta data Abrechnungs GmbH, Berthold-Beitz-Blvd. 514, 45141 Essen, tritt er der odd zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis alle gegenwärtigen und künftigen Auszahlungsansprüche aus dem Abrechnungsverhältnis an die odd ab. Die odd nimmt diese Abtretung an und erklärt dem Auftraggeber die Freigabe aller Forderungen, die über den

konkreten Gesamtauftragswert (Gesamthonoraranspruch) aus diesem Vertrag hinausgehen.

16.2 Die odd ist berechtigt, die Abtretung anzuzeigen und von ihrem Sicherungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Honorars, nach Anmahnung durch die odd, in Verzug gerät.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Essen Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

17.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.3 Für den Vertrag gilt die Textform als vereinbart.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen ist eine solche Bestimmung wirksam zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Dies gilt analog im Fall von etwaigen Vertragslücken.

(Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Vers. 2.0, Stand, April 2018

opta data dialog GmbH
Berthold-Beitz-Boulevard 514,
45141 Essen

-im folgenden odd genannt -

Anlage B: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

- Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Dienstleistungsvertrag nebst seiner einbezogenen Anlagen, auf die vorliegend verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

(2) Dauer

- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung und ist an diese gekoppelt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

1. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten:

- Der Auftragnehmer erbringt externe Bürodienstleistungen im Bereich der Inbound-Telefonie (Call-Center) sowie Outbound-Leistungen, wie etwa Adressverifizierungen, Befragungen, und Produktkampagnen. Näheres ergibt sich aus dem konkreten Leistungsvertrag.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form auch für andere Zwecke, wie etwa Marktanalysen zu verwenden.
- Der Auftragsinhalt ist nicht abschließend. Je nach Wahl von Zusatzdienstleistungen durch den Auftraggeber bei dem Auftragnehmer, kann der Auftragsinhalt über die unter Ziffer 2. geregelten Inhalte hinausgehen. In diesem Fall ergibt sich die Konkretisierung aus der Leistungsvereinbarung.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Adressdaten

- Vertragsstammdaten
- Kontakt-/kommunikationsdaten
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Gesundheitsdaten
- Versichertendaten
- zuständige Ärzte
- Rechnungsdaten
- Zahlungsdaten
- Kundenhistorie
- Auskunftsangaben (von Dritten, z. B. Auskunftsteilen oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte
- Ansprechpartner
- Patientendaten (gesetzliche bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. Nr. 1 DSGVO)

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und

Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Schriftliche Bestellung, soweit nach DSGVO bzw. BDSG-Neu erforderlich, eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt.
- Dessen Kontaktdaten werden ggf. dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird ggf. dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind ggf. auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit und für die Fälle der Einbeziehung des § 203 StGB in das Vertragsverhältnis auf die Schweigepflicht nach § 203 StGB verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO.
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 DSGVO:

- Firmen der „opta data - Unternehmensgruppe“ (Auflistung unter: www.optadata-gruppe.de/Kontakt), vertreten durch die opta data Abrechnungs GmbH, Berthold-Beitz-Blvd. 514, 45141 Essen, als im weitesten Sinne beherrschendes Unternehmen gemäß der EU-DSGVO
- TerminApp GmbH, Balanstraße 73, Building 24, 81541 München

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers sowie des Hauptauftragnehmers. Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

(6) Dem Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers in Heimarbeit oder im Home-Office stimmt der Auftraggeber zu.

7. Kontrollrechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz oder DIN-ISO 27001).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen. Dieser darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

(5) Der Auftraggeber hat seinen Pflichten gegenüber dem Betroffenen gemäß Art. 13 DSGVO nachzukommen und dem Betroffenen mitzuteilen, dass der Auftragnehmer und die einbezogenen Unterauftragnehmerin die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten involviert sind. Insofern verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach der EU-DSGVO. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, sofern er Berufsgeheimnisträger ist, ggfs. eine Schweigepflichtentbindungserklärung, gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 7, des Betroffenen einzuholen. Diese hat er dem Auftragnehmer auf Anfrage (Stichprobenprüfung) zur Verfügung zu stellen. Etwas anderes gilt dann, wenn er den Auftragnehmer wirksam nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB verpflichtet hat.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.:

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich in Schriftform.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen

Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Regel sind Daten, die der Auftragnehmer zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht löschen darf.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Anlage – Technisch-organisatorische Maßnahmen

Eine Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO ist Bestandteil dieses Auftrages und kann beim Auftragnehmer in aktueller Form angefordert werden. Bei Abschluss dieser Vereinbarung wurden die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftraggeber oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person kontrolliert und für ausreichend befunden. Diese zum Datenschutz getroffenen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und werden somit fortlaufend aktualisiert.

Anhang:

Anlage 1 zu Anlage B: Vereinbarung Auftragsverarbeitung Fernzugänge

(Ende der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung)

Vers. 1.0, Stand, April 2018

Anlage 1 zu Anlage B
- Vereinbarung Auftragsverarbeitung Fernzugänge -
 (Gilt für Kunden, bei denen ein Fernzugriff für die Zusammenarbeit benötigt wird.)

Technische Vorgaben für einzurichtende Fernzugänge vom Dienstleister zum Datennetz des Auftraggebers:

Variante 1 (Standard): Spezifikation Terminalserver

Die technische Umsetzung:

1. Der Wartungstechniker baut mit seinem Client-PC eine HTTPS-Verbindung zum Terminalserver-Gateway auf.
2. Er authentifiziert sich beim Terminalserver-Gateway mit
 - a) **Benutzername/Kennwort (Standardfall)**
 Es handelt sich um ein Einmalkennwort, das vom Applikationsbetreuer beim Service Desk zurückgesetzt werden kann und für 24-72 Stunden gültig ist.
 - oder
 - b) **Smartcard**
 In diesem Fall wird der Account auf Anforderung des Applikationsbetreuers für das vereinbarte Wartungsintervall permanent freigeschaltet.
3. Von dort wird dann eine Verbindung zum Fernwartungsterminalserver aufgebaut.
4. Über den Terminalserver können Windows- und Nicht-Windowsanwendungen bedient werden.
5. Die Bildschirmhalte werden über RDP an das Terminalserver-Gateway und dann durch einen HTTPS-Tunnel an den RDP-Client des Wartungstechnikers (Benutzer) zurückgeliefert.

Variante 2: Spezifikation IP-VPN-Tunnel

1. Die Site-to-Side Kopplung wird von dem VPN-Gateways des Dienstleisters bzw. Partners mit dem VPN-Gateway des Asklepios Rechenzentrums hergestellt.
2. Der IP-VPN ist im Regelfall mit Hilfe von IPsec zu realisieren.
3. Als VPN-Gateway wird auf Asklepios Seite eine Cisco ASA verwendet. Für den Schlüsselaustausch, die Authentisierung und Verschlüsselung sind ausreichend starke Verfahren einzusetzen (s. folgende Tabelle).

Funktion / Sicherheitsparameter	Realisierung	Kommentar
VPN-Gateway Asklepios	Cisco ASA 5525	
VPN-Gateway Partner/Dienstleister	IPSec-fähiges Gateway	
Empfohlenes Tunnelprotokoll	IPSec	
Schlüsselaustausch	IKE 1, DH 2	IKE: Abk. für Internet Key Exchange
Empfohlene Authentisierung	PSK	PSK: Abk. für Preshared Key
Verschlüsselung	SHA1, AES-256, DH2	AES: Abk. für Advanced Encryption Standard
Perfect Forward Secrecy	Ja, DH2	DH: Abk. Für Diffie Hellmann